

TANZHAUS ZÜRICH

Stand 27.9.2024

Tanzhaus Zürich, Wasserwerkstrasse 129, Bühne 2 Hausordnung

1. Das Betreten der Räume in Strassenschuhen, Turnschuhen und Stiletto ist verboten. Erlaubt sind nur Socken oder barfuss.
2. Kochen, Essen, Trinken und Rauchen in den Räumen ist nicht gestattet.
3. Der Team-Küchenbereich im 4. Stock an der Wasserwerkstrasse 129 ist für die hausinterne Residenzgäste und Künstler:innen vorgesehen und darf von den Mieter:innen nur in expliziter Absprache mit dem Tanzhaus Zürich benutzt werden.
4. Die Garderoben im 4. Stock sind für die hausinternen Residenzgäste und Künstler:innen vorgesehen und dürfen von den Mieter:innen nur in expliziter Absprache mit dem Tanzhaus Zürich benutzt werden.
5. Für Menschen mit Behinderung besteht die Möglichkeit den Lift zu benutzen. Bitte kontaktieren Sie uns dazu im Vorfeld: info@tanzhaus-zuerich.ch , +41 (0)44 350 26 10 .
6. Die Fensterläden auf der Bühne 2 an der Wasserwerkstrasse 129 dürfen nicht eigenhändig bewegt werden. Für den Fall, dass die Läden geöffnet oder geschlossen werden müssen, ist ein:e Techniker:in des Tanzhauses zu informieren. Für Schäden am Mechanismus haftet die Compagnie resp. der/die Mieter:in.
7. An der Soundanlage darf nichts verstellt, angeschlossen oder umprogrammiert werden. Das Manual für die Soundanlage befindet sich bei der Soundanlage in der untersten Schublade.
8. Selbst mitgebrachtes Licht, Ton oder Videoequipment muss angemeldet werden. Bitte kontaktieren Sie uns dazu im Vorfeld: info@tanzhaus-zuerich.ch , +41 (0)44 350 26 10 .
9. Wände, Türen und Tanzboden dürfen nicht beklebt werden.
10. Der/die Mieterin muss sämtliche mitgebrachte Gegenstände (Stühle, Kleidung, Requisiten etc.) nach der Nutzung wieder mitnehmen. Liegengelassenes wird (ggf. kostenpflichtig) entsorgt.

TANZHAUS ZÜRICH

11. Die Lichtschalter befinden sich im im grauen Kasten links neben der Treppe beim Eingang auf Bühne 2. Für das Grundlicht dreht der/die Mieter:in die Schalter 1, 2 und 3 um 90°. Sonst darf im Kasten nichts verstellt werden.
12. Die Lüftung auf Bühne 2 läuft automatisch.
13. Nach der Nutzung muss der/die Mieter:in einmal durchwischen, das Licht löschen, die Soundanlage abstellen und zuschliessen (Eingangstüre Bühne 2, Türe zum Backstage Bühne 2, Türe auf die Feuertreppe beim Backstage, ggf. Eingangstüre zur Garderobe im 4. Stock).
14. Die Hauseingangstüre zur Wasserwerkstrasse 129 darf nicht mit Gegenständen verkeilt werden. Sie ist ab Beginn der Veranstaltung geschlossen zu halten.
15. Es darf nicht in den Fensterrahmen getanzt werden.
16. Die beiden Fluchtwege sind zu jeder Zeit freizuhalten. Es dürfen keine Vorhänge davor gezogen werden oder mit Gegenständen jeglicher Art verstellt sein.
17. Die Maximalkapazität an Menschen im auf der Bühne 2 (im Raum, also auf der Bühne und Tribühne zusammen) beträgt 200. Auf der Tribüne dürfen sich maximal 120 Menschen aufhalten. Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen diese Anzahlen nicht überschritten werden.
18. Wegen Verletzungsgefahr darf keine Garderobe unter der Tribüne eingerichtet werden.
19. Der/die Mieter:in verpflichtet sich, mit den Räumen und dem Mobiliar sowie den technischen Einrichtungen sorgfältig umzugehen. Schäden am Mobiliar, der technischen Einrichtung oder am Raum sofort im Betriebsbüro melden. Entstandene Schäden werden in Rechnung gestellt. Der/die Mieter:in muss eine Haftpflichtversicherung für allfällige Schäden an den Räumlichkeiten oder an der Infrastruktur haben.
20. Jede Art von Feuer ist in allen Räumen verboten.